

Vorarlberger Landesgesetzblatt

Jahrgang 1948

Herausgegeben und versendet am 26. August 1948

5. Stück

11. Kundmachung: Baupolizei, Aufhebung deutschen Rechts, Wiederherstellung Vorarlberger Landesrechts.
12. Kundmachung: „Iporit-Mauersteine“ und „Iporit-Bohlenbauweise“, Zulassung.

11.

Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung über die Aufhebung deutscher Rechtsvorschriften und die Wiederherstellung des Vorarlberger Landesrechtes auf dem Gebiete der Baupolizei.

Die Vorarlberger Landesregierung stellt im Sinne des § 1, Abs. (2) und (3) des Rechts-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 6/1945, in Verbindung mit Art. II, Abs. (1) des Verfassungsgesetzes, StGBI. Nr. 196/1945, fest:

- (1) Alle in der Zeit vom 15. März 1938 bis 27. April 1945 erlassenen Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Baupolizei, soweit sie dem Lande vorbehalten ist, samt ihren Durchführungsbestimmungen treten mit Wirkung vom 31. August 1948 für das Land Vorarlberg außer Kraft.
- (2) Insbesondere sind daher aufgehoben:
 - a) das Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 3. Juli 1934, RGBl. I, Seite 568;
 - b) die Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 5. Juli 1934, RGBl. I, Seite 582, in der Fassung der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum Gesetz über einstweilige Maßnahmen zur Ordnung des deutschen Siedlungswesens vom 23. Oktober 1935, RGBl. I, Seite 1253;
 - c) die Verordnung über baupolizeiliche Maßnahmen zur Einsparung von Baustoffen vom 30. Juli 1937, RGBl. I, Seite 728;
 - d) die Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Feber 1936, RGBl. I, Seite 104;
 - e) die Verordnung über die Zulässigkeit befristeter Bausperrn vom 29. 10. 1936, RGBl. I, Seite 935, in der Fassung der Verordnung zur Einführung von Vorschriften auf dem Gebiete des Städtebaues usw. im Lande Österreich vom 29. Feber 1939, RGBl. I, Seite 582;
 - f) die Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936, RGBl. I, Seite 938;
 - g) die Verordnung über den Abbruch von Gebäuden, vom 3. April 1937, RGBl. I, Seite 440;
 - h) die Verordnung über die allgemeinen baupolizeilichen Zulassungen neuer Baustoffe und Bauarten, vom 8. November 1937, RGBl. I, Seite 1177;
 - i) die Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung von öffentlichen Bauten vom 20. November 1938, RGBl. I, 1677;
 - j) die Verordnung über Garagen und Einstellplätze (Reichsgaragenordnung) vom 17. Feber 1939, RGBl. I, S. 219;
 - k) die Verordnung des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Alpen- und Donaureichsgauen vom 29. Juli 1941, RGBl. I, S. 485, bekanntgemacht im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 1/45, Nr. 3;
 - l) die Ausführungsbestimmungen des Reichsarbeitsministers im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und Reichsminister für Finanzen zu der Verordnung über baupolizeiliche Zuständigkeiten in den Alpen- und Donaureichsgauen vom 16. Jänner 1942, bekanntgemacht im Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 1/45, Nr. 4;
 - m) die Verfügung des Reichsstatthalters vom 31. Dezember 1942, betreffend Durchführung der Verordnung über die baupolizeilichen Zuständigkeiten in den Alpen- und Donaureichsgauen und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg Nr. 1/45, Nr. 2;
 - n) die Verordnung des Oberbürgermeisters der Gauhauptstadt Innsbruck und der Landräte in Bludenz, Bregenz, Feldkirch, Imst, Innsbruck, Kitzbühel, Kufstein, Landeck, Reutte und Schwaz betreffend Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes gegen Verunstaltung, vom 31. Dezember 1942, Verordnungs- und Amtsblatt für den Reichsgau Tirol und Vorarlberg, 1/45, Nr. 5.
- (3) An Stelle der gemäß Punkt (1) und (2) aufgehobenen Vorschriften treten mit Wirkung vom 1. September 1948 die am 13. März 1938 in Geltung gestandenen Vorschriften wieder uneingeschränkt in Kraft. Insbesondere treten daher wieder uneingeschränkt in Kraft:
 - a) die Landesbauordnung LGBl. Nr. 9/1924;
 - b) die 1. Novelle zur Landesbauordnung, LGBl. Nr. 17/1931;
 - c) die 2. Novelle zur Landesbauordnung, LGBl. Nr. 36/1936;
 - d) die Bauerleichterungsverordnung, LGBl. Nr. 37/1925;
 - e) die Verordnung über Einstellräume für Kraftfahrzeuge, LGBl. Nr. 10/1932;
 - f) die Verordnung, womit grundsätzliche Bestimmungen über die Erstellung von Verbauungsplänen erlassen werden, LGBl. Nr. 26/1935;
 - g) die Verordnung, womit die Ortsgemeinden bestimmt werden, in denen die vorläufige Prüfung der Baugesuche der Bezirkshauptmannschaft obliegt, LGBl. Nr. 37/1936;
 - h) die Verordnung, womit die Verordnung zu g) ergänzt wird, LGBl. Nr. 29/1937.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Ulrich Ilg

12.

Kundmachung

der Vorarlberger Landesregierung über die Zulassung von „Iporit-Mauersteinen“ als Baustoff und der „Iporit-Bohlenbauweise“.

Die von der Fa. Ostertag u. Haas, Telfs, Tirol, nach folgender Beschreibung erzeugten „Iporit-Mauersteine“ werden im Sinne des § 46 der Landesbauordnung unter folgenden Bedingungen als Baustoff probeweise bis 31. Dezember 1949 zugelassen.

Bedingungen:

1. Iporitbeton darf nur in der Form von fertigen Bausteinen verwendet werden.

2. Belastete Mauern aus Iporitsteinen sind nur für Bauten mit höchstens zwei Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoß und bei mehrgeschossigen gewöhnlichen Wohnhäusern für die beiden oberen Geschosse und das Dachgeschoß zulässig.
3. Tragende Mauern und Außenmauern, für die ein bauordnungsmäßiger Wärmeschutz erforderlich ist, müssen mindestens 25 cm dick sein.
4. Tragende Mauern von 25 cm Dicke sind nur bis 3.50 m Geschosshöhe zulässig.
5. Für die Umfassungswände des Kellers und für Rauchfänge dürfen Iporitsteine nicht verwendet werden.
6. Zum Mauern ist verlängerter Zementmörtel zu verwenden. Die Fugen müssen satt ausgefüllt sein. Die Fugendicke darf 10 mm nicht wesentlich überschreiten.
7. Die Mauern sind beiderseits gut zu verputzen. Gipsmörtel ist unzulässig. Der Außenputz muß wasserabweisend sein.
8. Die Würfestigkeit Wb 28 des Iporitbetons muß mindestens 20 kg/cm² betragen.
9. Die zulässige Spannung von Iporitmauerwerk ist 3 kg/cm².
10. Der Baubeginn ist der zuständigen Baupolizeibehörde I. Instanz rechtzeitig anzuzeigen.

Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

Außer den „Iporit-Mauersteinen“ darf auch die nachstehend beschriebene „Iporit-Bohlenbauweise“ unter den obigen Bedingungen angewendet werden.

Beschreibung:

a) Iporit-Mauersteine:

Die Iporit-Steine bestehen aus einem Schaumbeton, der aus normengemäßigem Zement und Sand bis 5 mm Korngröße im Raummischungsverhältnis von etwa 1:4.5 mit einem Zusatz von 1 Liter Wasserglas auf 20 kg Zement und der entsprechenden Wassermenge fabrikmäßig erzeugt wird. Als Schaummittel wird Iporit, ein Derivat

der Naphtalinsulfosäure, in einer Menge von 1% des Zementgewichtes zugesetzt.

Die Steine sind 38 cm lang, 25 cm breit und 14.2 cm hoch, werden voll auf Fug versetzt, mit verlängertem Zementmörtel vermauert und sind nagelbar und leicht zu behauen und zu sägen. Das Gewicht des Betons ist mit 1500 kg/m³, das der Steine mit 18 kg anzunehmen. Die Wärmeleitfähigkeit beträgt 0.34, gegenüber gebrannten Mauerziegeln mit 0.75. Die Steine sind auch zum Überwölben von Tür- und Fensteröffnungen gewöhnlicher Breite geeignet.

b) Iporit-Bohlenbauweise:

Bei der Iporit-Bohlenbauweise werden statt Mauersteinen fabrikmäßig aus gleichem Iporit-Schaumbeton erzeugte Bohlen verwendet. Die Mauern werden aus stehenden, durch Feder und Nut miteinander und mit einer Kopf- und Fußschwelle verbundenen Bohlen hergestellt. Diese Bohlen sind 55 cm breit und 25 cm dick; ihre Länge richtet sich nach der Geschosshöhe und beträgt höchstens 3 m entsprechend der größten zulässigen Geschosshöhe von 3.50 m. Die Kopf- und Fußschwellen haben einen Querschnitt von 25×25 cm und eine dem jeweiligen Zweck angepaßte Länge. Das Bohlengewicht ist 100 kg je Längeneinheit. Außer diesen Werkstücken werden noch Abzweigbohlen zum Anschließen von Querwänden und Eckbohlen verwendet. Die Feder greift etwa 2 cm tief in die 5 cm tiefe Nut ein, so daß ein Hohlraum von 3 cm verbleibt. Diese Hohlräume nehmen die Schließeneisen aus Rundstahl auf und werden mit Zementmörtel vergossen. Die Schließeneisen laufen durch die Winkelnut der Eckbohlen, die außer mit ihren Feder-Nutverbindungen auch damit gut eingebunden sind. Die Bohlen werden mit einem leichten Kran oder einem Rüstwagen versetzt.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

Adolf Vögel, Landesrat